

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Leschewitz (LINKE)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2026)

zum Thema:

KlimaWildnis

und **Antwort** vom 14. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sept.2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Franziska Leschewitz (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27060
vom 27. August 2026
über KlimaWildnis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Mit dem Förderprogramm KlimaWildnis (ANK-Maßnahme 4.1) des Bundesumweltministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) sollen den Wildnisfonds ergänzende Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz finanziert werden. Im Fokus stehen insbesondere KlimaWildnis-Flächen (Fördergegenstand 1), d.h. die Entwicklung und Sicherung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung. Eine Förderung kann bis Ende 2027 beantragt werden. Gefördert wird der Ankauf von kleineren Flächen (ab 25 ha bzw. 50 ha), der Flächentausch und eingeschränkt auch der Ankauf von Nutzungsrechten und der finanzielle Ausgleich für den dauerhaften Nutzungsverzicht und die dauerhafte Sicherung der Wildnisentwicklung auf diesen Flächen. Das Förderprogramm¹ benennt ausdrücklich folgende Antragsberechtigte:

- Gebietskörperschaften und von diesen beauftragte Zweckverbände und Organisationen,
- weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
- gemeinnützige Organisationen mit entsprechend dieser Richtlinie einschlägigen satzungsgemäßen Zielen:

Inwieweit sind das Land Berlin, die Berliner Forsten oder die Stiftung Naturschutz Berlin antragsberechtigt?

Antwort zu 1:

Die Förderrichtlinie „KlimaWildnis“ umfasst zwei Fördergegenstände, für die die Antragsberechtigung getrennt zu beurteilen ist: die Entwicklung und Sicherung von KlimaWildnis-Flächen als Fördergegenstand 1 sowie die KlimaWildnis-Botschafterinnen und -Botschafter als Fördergegenstand 2.

¹ <https://www.z-u-g.org/klimawildnis/foerderrichtlinie-klimawildnis/>

Für den Fördergegenstand 1 sind das Land Berlin, die Berliner Forsten und die Stiftung Naturschutz Berlin antragsberechtigt. Das Land Berlin ist als Gebietskörperschaft erfasst, die Berliner Forsten sind es als nachgeordnete Behörde und Verwalterin der in Betracht kommenden Flächen, die Stiftung Naturschutz Berlin ist es als rechtlich selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit einschlägigen satzungsgemäßen Zielen.

Für den Fördergegenstand 2 gilt eine Ausnahme: Hier ist das Land Berlin ausdrücklich nicht antragsberechtigt. Die Trägerschaft muss deshalb bei einer nachgeordneten oder einer rechtlich selbständigen Stelle liegen - antragsberechtigt wären sowohl die Berliner Forsten als auch die Stiftung Naturschutz Berlin.

Von der Antragsberechtigung ist die Förderfähigkeit allerdings strikt zu unterscheiden. Die ursprüngliche Frage zielt auf den Kreis der Antragsberechtigten – also wer einen Antrag stellen darf. Ob eine konkrete Maßnahme auf einer konkreten Fläche gefördert werden kann, richtet sich nach den davon unabhängigen Fördervoraussetzungen. Während beim Fördergegenstand 2 die Antragsberechtigung im Wesentlichen gleichbedeutend mit dem Zugang zur Förderung ist, gilt dies beim Fördergegenstand 1 gerade nicht: Aus der Antragsberechtigung des Landes Berlin und der Berliner Forsten folgt nicht automatisch, dass KlimaWildnis-Flächen im Berliner Landeswald auch förderfähig wären.

In diesem zweiten Punkt ist die Förderrichtlinie ausgesprochen unbestimmt. Einerseits benennt sie Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdrücklich als antragsberechtigt und schließt Flächen im Landeseigentum nicht generell von der Förderung aus. Andererseits geht die Förderrichtlinie davon aus, dass die Länder ihre Flächen grundsätzlich unentgeltlich für die Wildnisentwicklung zur Verfügung stellen, und lässt einen finanziellen Ausgleich für den dauerhaften Nutzungsverzicht nur in begründeten Einzelfällen zu, ohne diese Einzelfälle näher zu bestimmen. Die Förderung von KlimaWildnis-Flächen im Landeswald ist danach nicht der Regelfall, sondern die absolute Ausnahme. Es gab bundesweit bislang keinen Fall, in dem ein Nutzungsverzicht in einem Landeswald finanziell ausgeglichen wurde - Berlin wäre insoweit ein Präzedenzfall.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt betreibt die Klärung dieser Ausnahmeregelung aktiv. Sie ist von sich aus auf das Bundesumweltministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und den Förderträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) zugegangen, hat die offenen Auslegungsfragen dort eingebracht und ein Abstimmungsgespräch auf Referatsleitungsebene (13.08.2026) herbeigeführt. Da es sich um einen Präzedenzfall handelt muss dieser auf Bundesseite ressortintern und fachlich abgestimmt werden.

Der bisherige Verlauf der Gespräche lässt ein Entgegenkommen des Bundes erkennen. Eine schriftliche Bestätigung liegt jedoch noch nicht vor.

Frage 2:

Trifft es zu, dass in Berlin rund 100 Flächen ausgewiesen werden könnten?

Antwort zu 2:

Eine solche pauschale Aussage lässt sich nicht treffen. Über die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet nicht das Land, sondern der Bund. Die Prüfung erfolgt durch die ZUG und das BMUKN nach formeller Antragstellung im Einzelfall und konsequent anhand der Kriterien der Förderrichtlinie. Maßgeblich sind dabei insbesondere eine Mindestgröße von 50 Hektar, bei altem Laubwald von 25 Hektar, sowie ein kompakter Flächenzusammenhang (räumlich getrennte Waldinseln können nicht zu einer Fläche zusammengefasst werden). Unmittelbar förderentscheidend sind ferner die Ungestörtheit, gemessen an der Distanz zu Infrastruktur, die die Flächenform und die Flächengröße. Hinzu treten der dauerhafte Nutzungsverzicht, der Ausschluss von Siedlungen, Gebäuden und Infrastruktur (Verkehr, Trinkwassergewinnung), die kartografische Ausgrenzung bestehender Erholungseinrichtungen und Denkmäler sowie Nachweispflichten zu Altlasten und Kampfmitteln in Text und GIS. Angesichts dieser Anforderungen und der intensiven Freizeitnutzung der Berliner Wälder ist die Identifizierung geeigneter Flächen mit erheblichem fachlichem Aufwand verbunden. Eine belastbare Zahl förderfähiger Flächen kann daher erst nach flächenscharfer Prüfung, Abstimmung mit dem Fördergeber und Antragstellung genannt werden.

Frage 3

Hat der Senat – und wenn ja, wann – das Förderprogramm geprüft; aus welchen Gründen ist eine Antragstellung bislang nicht weiterverfolgt worden?

Antwort zu 3:

Ja. Die Förderrichtlinie „KlimaWildnis“ wurde von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt geprüft. Es fanden bereits mehrere Abstimmungen mit dem BMUKN und dem Fördergeber ZUG statt (01.10.2025, 11.06.2026 16.06.2026 sowie 13.08.2026 - s. auch Antwort zu Frage 1).

Eine Antragstellung ist bislang aus zwei Gründen nicht erfolgt.

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt ist die Förderrichtlinie zu Fragen der Förderfähigkeit von Flächen im Landeswald zu unbestimmt und wird derzeit im BMUKN geklärt.

Der zweite Grund liegt im Aufwand, den eine Antragstellung auslöst. Ein Förderantrag ist mit erheblichem Personal- und Sachaufwand sowie mit Kosten verbunden, die das Land zu tragen hat. Es wäre nicht sachgerecht, diesen Aufwand zu betreiben, bevor die Grundsatzfragen zur Förderfähigkeit von Maßnahmen im Landeswald abschließend geklärt sind.

Frage 4

Aus welchen Gründen fanden bislang keine Gespräche zwischen dem Regionalbüro Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz und der Waldinitiative statt?

Antwort zu 4:

Das Regionalbüro Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz konzentriert sich auf die proaktive Beratung antragberechtigter Akteure.

Die Waldinitiative Berlin ist nach den öffentlich zugänglichen Angaben eine im Jahr 2021 gegründete Bürgerinitiative; eine eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Rechtsform ist nicht ersichtlich. Sie verfügt zudem nicht über Waldflächen oder Verfügungsrechte an solchen Flächen und gehört damit nicht zum Kreis antragsberechtigter Akteure. Auch ist die Waldinitiative Berlin keine anerkannte Naturschutzvereinigung gem. § 44 Berliner Naturschutzgesetz.

Bisher ist beim Regionalbüro Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz keine Anfrage der Waldinitiative Berlin eingegangen. Beratungsleistungen des Regionalbüros außerhalb der proaktiven Ansprache werden anlassbezogen auf Anfrage erbracht. Das Regionalbüro steht einer Kontaktaufnahme für ein Beratungsgespräch offen gegenüber.

Am 16. 09. 2026 findet der nächste Runde Tisch Wald der Berliner Forsten statt. Hauptthemen werden die Förderprogramme Wildnisfonds und KlimaWildnis sein. Teilnehmen werden sowohl das Regionalbüro Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, die Waldinitiative Berlin sowie die KlimaWildnisZentrale (Beratungsstelle des Bundes).

Berlin, den 14.09.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt